

Legal Tech und Unrecht

von Tom Brägelmann, LL.M (Cardozo)



Tom Brägelmann ist ein international erfahrener Restrukturierungsexperte. Als internationaler Wirtschaftsanwalt ist er, sowohl in Deutschland als auch in den USA als Anwalt zugelassen. Er war auch über drei Jahre als Anwalt für Bankruptcy/ Insolvenz- und Urheberrecht in New York City tätig. Tom Brägelmann ist überdies bestens vertraut mit den neuesten technologischen Entwicklungen in der Rechtsberatung, insbesondere mit der weltweiten Digitalisierung des Wirtschaftsrechts.

Im Juni 2021 hat der Bundestag einige wichtige Gesetze beschlossen. Eines betrifft Legal Tech. Ein anderes handelt von historischem Justiz-Unrecht als Pflichtstoff des Jurastudiums. Das ist auch für Studierende relevant, um zu überlegen, inwieweit man aus der Rechtsgeschichte etwas für den rechtsstaatlichen Einsatz von neuen digitalen Technologien im Rechtswesen lernen oder ableiten kann.

Also, wie passt das zusammen? Ein Vorschlag:

Mit dem „Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt“¹ hat der Gesetzgeber im Gesetzesentwurf eine griffige Definition von Legal-Tech-Unternehmen vorgenommen:

„Legal-Tech-Unternehmen ist gemein, dass sie standardisierte und digitale Rechtsdienstleistungen für ihre Kundschaft erbringen oder juristische Tätigkeiten in eine digitale Arbeitsweise überführen. Neben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zählen zur Kundschaft dieser Unternehmen inzwischen auch vermehrt Verbraucherinnen und Verbraucher.“²

1 Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt, BT-Drs. 19/30495, [hier](#) abrufbar (Stand: 19.06.2021).

2 Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt, BT-Drs. 19/27673, 14, [hier](#) abrufbar (Stand: 19.06.2021).

Gleichzeitig hat der Bundestag auch das „Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften“ beschlossen.³ Da stehen auch neue interessante Sachen zum Jurastudium drin, denn es wurde § 5a des deutschen Richtergesetzes (DRiG)⁴ wie folgt in Abs. 2 S. 3 DRiG ergänzt:

„die Vermittlung der Pflichtfächer erfolgt auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur“

Man will sich gar nicht ausdenken wie es gewesen wäre, hätten das Dritte Reich oder die DDR schon die Fähigkeit zu Unrechts-Justiz in digitaler Arbeitsweise besessen.

Und heutzutage? Der Gesetzgeber ist jedenfalls besorgt. Allein deswegen ist es relevant. § 5a DRiG regelt das Jurastudium inhaltlich. Manche juristischen Fakultäten werden dazu nun sagen, dass sie doch schon immer Veranstaltungen zum nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur angeboten haben. Aber wer ist da hingegangen? Kommt es in den kleinen rechtshistorischen Pflichtübungen vor? Jetzt ist es aber gesetzlich vorgeschrieben, dass dies zu den Pflichtfächern gehört. Das ist schon etwas Neues und auch examensrelevant, wie sich aus der Gesetzesbegründung im Bericht des Rechtsausschusses ergibt:⁵

(Bitte wirklich mal die ganze Begründung lesen, es sind nicht so viele Absätze:)

„Der Beruf der Juristinnen und Juristen hat in einer rechtsstaatlich verfassten Gesellschaft eine besondere Bedeutung. Die Herrschaft des Rechts setzt voraus, dass die zentralen hoheitlichen Aufgaben von Organen der Rechtspflege und Amtsträgerinnen und Amtsträgern wahrgenommen werden, die sich nicht nur in der Rechtsordnung auskennen und Recht und Gesetz fachmännisch anzuwenden wissen, sondern auch über ein rechtsstaatliches Bewusstsein verfügen und den Werten unserer Verfassung verpflichtet sind.“

Historisches Wissen trägt zum besseren Verständnis des Wertefundaments des Grundgesetzes und der Rechtskultur in der Bundesrepublik Deutschland bei. Die Auseinandersetzung gerade jedoch mit dem NS-Unrecht, zu der die Erinnerung und Aufarbeitung schweren Unrechts wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen gehören, ist im besonderen Maße geeignet, eine kritische Reflexion des Rechts (§ 5a Absatz 3 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Entwurfsfassung - DRiG-E) herbeizuführen. Denn diese Auseinandersetzung wirft unweigerlich und in exemplarischer Weise die Frage auf, wie es dazu kommen konnte, dass viele Juristen an diesem Unrechtssystem in unterschiedlichen Funktionen mitwirkten, sowie die Frage danach, wofür die oder der Einzelne einzustehen hat, wenn alle Staatsgewalt, die Gesetzgebung, die Verwaltung und die Rechtsprechung von einer Doktrin der Unmenschlichkeit und des Unrechts beherrscht werden. Ebenfalls besonders geeignet, die Manipulierbarkeit von juristischer Methodik und die Umwandlung von Recht in Unrecht sichtbar zu machen und zu verdeutlichen, ist auch die Indienstnahme der Justiz und des Staatsapparats in der Zeit der SED-Diktatur.

Auch heutzutage sind Juristinnen und Juristen, an welcher Stelle auch immer sie tätig sind, in ihrer Praxis Konfliktlagen und Anfechtungen ausgesetzt. Sie müssen im Rahmen ihrer Tätigkeit häufig Entscheidungen in belastenden Situationen fällen und können mit Konstellationen konfrontiert sein, in denen ihre rechtsstaatliche Haltung und das Einstehen für die Grundwerte unserer Verfassung gefordert sind; hierzu gehören insbesondere Mut und Bereitschaft zur Gegenrede. Studierende und Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen erlernen, die rechtlichen und ethischen Konflikte, die mit den verschiedenen juristischen Tätigkeiten verbunden sein können, zu erkennen und selbstständig damit umzugehen. Ihnen soll ein methodisches Reflexionspotenzial zur Behandlung ethischer Dilemmata an den Schnittstellen von Recht und Ethik vermittelt werden.

3 Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften, BT-Drs. 19/30503, [hier](#) abrufbar (Stand: 19.06.2021).

4 [Hier](#) abrufbar (Stand: 19.06.2021).

5 BT-Drucksache 19/30503 (Beschlussempfehlung und Bericht Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz), S. 22, [hier](#) abrufbar (Stand: 19.06.2021).

Die Neuregelung in § 5a DRiG-E knüpft an die bestehenden Regelungen des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) zur Befähigung zum Richteramt an. Die Neuregelung betont die Notwendigkeit, dass sich angehende Juristinnen und Juristen auch mit dem nationalsozialistischen Unrecht, dem Unrecht der SED-Diktatur sowie den ethischen Grundlagen des Rechts befassen, im DRiG wie folgt:

*§ 5a Absatz 2 Satz 3 DRiG-E bestimmt, dass die Befassung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur zu den Inhalten der juristischen Ausbildung gehört. **Die Auseinandersetzung mit den daraus gewonnenen Erkenntnissen ist obligatorisch für alle angehende Juristinnen und Juristen.** [Hervorhebungen durch den Verfasser]*

Man sieht, es soll nicht einfach nur Rechtsgeschichte gelehrt, sondern in Bezug auf die Gegenwart auch verstanden werden. Auch heute sind Juristen nicht dagegen gefeit, Unrecht zu schaffen, auch –und das ist wichtig –ohne einen Gesetzgeber, der bössartige Gesetze erlässt.

Das ist ja auch nicht weiter verwunderlich, denn die heutigen Menschen sind auch nicht besser als die Menschen von früher. Wir haben aber Glück, dass wir in einem freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat leben (Wer wegen der Coronakrise daran zweifelt, sei darauf verwiesen, dass es in der ganzen Zeit sehr viel Rechtsschutzmöglichkeiten gab, die auch genutzt wurden, auch wenn den Antragstellern die Entscheidungen der Gerichte nicht immer gefallen haben, und dass alle Corona-Maßnahmen im Bundestag und den Länderparlamenten vehement diskutiert worden sind. Ein Rechtsstaat kann auch schlechter mit einer großen Krise umgehen). Auch in einem solchen Rechtsstaat muss jeder jeden Tag dafür sorgen, dass Recht nicht zu Unrecht wird. Wenn sich der Zeitgeist in Deutschland wandeln würde, könnte es sein, dass einige Juristinnen und Juristen Verlockungen und Anfechtungen⁶ ausgesetzt wären, denen sie besser widerstehen sollten. Dann stellt sich die Frage: Hat Ihr Jura-Studium Sie dazu befähigt?

Schlimmer noch, Juristen sind in der Lage – wie insbesondere die deutsche Geschichte zeigt –

⁶ Anfechtungen meint hier – wie oben in der Begründung im Bericht des Rechtsausschusses – Versuchungen ausgesetzt zu sein.

Unrecht nicht einfach willkürlich, sondern unter Einsatz und Missbrauch juristischer Methoden und Praktiken zu begehen. Stichwort „unbegrenzte Auslegung“ (Rüthers⁷): Nicht nur ein Gesetzgeber kann eklatant ungerechtes, verfassungswidriges und europarechtswidriges Recht schaffen, sondern auch Rechtsanwälte, Gerichte und Behörden können unter Gebrauch ihrer juristischen Methodenkenntnisse durchaus mit Absicht unrechtmäßig handeln (wenn Sie denn wollen) und dafür eine scheinbar vertretbare juristische Begründung anführen (und dann beruhigt schlafen?). Umso mehr ist das vielleicht virulent, wenn Sie dies nun mit technisch hervorragender digitaler Unterstützung können.

Interessant sind deshalb auch die weiteren Ausführungen von drei Bundestagsfraktionen anlässlich dieses Gesetzes:

CDU/CSU-Fraktion: „Die geplanten Neuregelungen führten auch in weiteren Belangen der Ausbildung zu einer Fortentwicklung. So werde die Verpflichtung, sich im Rahmen der studentischen Grundlagenfächer mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem SED-Unrecht auseinanderzusetzen, zu einem besseren Verständnis des Wertefundaments des Grundgesetzes und der Rechtskultur in der Bundesrepublik Deutschland beitragen.“

Grüne-Fraktion: „Sie begrüßte die Änderungen in der juristischen Ausbildung (...) zur verpflichtenden Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht in den Grundlagenfächern (...) betonte aber zugleich, dass Potenzial für tieferegreifende Reformen verbleibe.“

SPD-Fraktion: „Auch sie hob die Bedeutung der Änderungen im Bereich der Juristenausbildung und insbesondere die verpflichtende Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht hervor. Denn für angehende Juristen als künftige Rechtsanwender sei es von großer Bedeutung, aus dieser Zeit stammende Gerichtsentscheidungen zu verstehen, sie in den Kontext setzen und kritisch hinterfragen zu können.“

Es geht also darum, das Wertefundament der Jurastudierenden zu stärken und Ihnen auch

⁷ Rüthers, Die unbegrenzte Auslegung – Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus, 8. Aufl. 2017.

die Mittel an die Hand zu geben, kritisch mit alten, autoritativen Rechtstexten umzugehen. Beispielsweise werden immer noch Entscheidungen des Reichsgerichts zitiert. Und das ist ja auch in Ordnung, wenn sie juristisch relevant sind. Manchmal (eigentlich: immer) sollte man sich doch den ganzen Tatbestand und das Urteilsdatum anschauen.

Jetzt soll hier nicht weiter langatmig aus Gesetzesbegründungen zitiert werden, sondern auch noch der – naheliegende – Schlenker zur Gegenwart und zu Legal Tech gemacht werden. Dennoch zur Rekapitulation erneut ein Zitat aus der Gesetzesbegründung; es steht so viel Wichtiges drin:

*„Auch heutzutage sind Juristinnen und Juristen, an welcher Stelle auch immer sie tätig sind, in ihrer Praxis **Konfliktlagen und Anfechtungen ausgesetzt**. Sie müssen im Rahmen ihrer Tätigkeit häufig **Entscheidungen in belastenden Situationen** fällen und können mit Konstellationen konfrontiert sein, in denen ihre **rechtsstaatliche Haltung** und das **Einstehen für die Grundwerte unserer Verfassung** gefordert sind; hierzu gehören insbesondere **Mut und Bereitschaft zur Gegenrede**. Studierende und Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen erlernen, **die rechtlichen und ethischen Konflikte**, die mit den verschiedenen juristischen Tätigkeiten verbunden sein können, zu erkennen und selbstständig damit umzugehen. Ihnen soll ein methodisches Reflexionspotenzial zur Behandlung ethischer Dilemmata an den Schnittstellen von Recht und Ethik vermittelt werden.“*

Vor dem Hintergrund dieses Zitats, sollte man sich noch einmal vergegenwärtigen, was nach Ansicht des Bundestages Legal-Tech-Unternehmen ausmacht:

„Legal-Tech-Unternehmen ist gemein, dass sie standardisierte und digitale Rechtsdienstleistungen für ihre Kundschaft erbringen oder juristische Tätigkeiten in eine digitale Arbeitsweise überführen.“

Warum ist das wichtig? Rechtsanwendung ist immer auch Rechtserzeugung und damit vom Zeitgeist abhängig. Es sind Menschen, die Recht anwenden, und selbst wenn sie Computer dafür einsetzen, sind es Menschen, die entscheiden,

was die Computer dann automatisch zu tun haben. Dieser Verantwortung kann man nicht entgehen. Deswegen schlägt die EU in ihrem jüngsten Entwurf für ein Gesetz über Künstliche Intelligenz (EU Artificial Intelligence Act)⁸ ja auch vor, dass jede Künstliche Intelligenz effektiver menschlicher Aufsicht unterliegen und erklärbar (XAI, Explainable AI) sein muss. Da wird sich noch herausstellen, ob das technisch überhaupt geht. Und wenn nicht?

Zu Beginn des Dritten Reiches, insbesondere bevor Teile der alten bürgerliche Gesetzeslage durch nationalsozialistisches Gesetzes-Unrecht ersetzt wurden, haben bereits einige Rechtsanwälte in Kanzleien und auch die Gerichte die bisherige bürgerliche Rechtsordnung im nationalsozialistischen Ungeist anders ausgelegt, pervertiert und zu Unrecht gemacht. Man lese mal im Jahrgang 1933 der JW (Vorgänger der NJW), ab Januar: Da gruselt es einem.

Das ging also auch ohne den Gesetzgeber. Ähnliches ist auch in der DDR passiert, wenn zum Beispiel Gerichten informell Vorgaben von der SED gemacht wurden wie Strafprozesse auszugehen haben. Auch da: Justiz-Unrecht ist ohne neue Gesetze möglich, wenn die Menschen, die im Rechtssystem aktiv handeln, das so wollen und sich nicht widersetzen. Wie einfach muss das erst sein, wenn man dann eine Justiz-Software so pervertiert einsetzen würde?

Das muss man sich noch einmal klarmachen: Gesetze sind eben nicht wie Software ein Programm, das von einer Maschine durchgeführt wird. Sie werden von Menschen angewandt und das bedeutet, wenn die Menschen in ihrem Herzen böse Absichten haben, werden die Gesetze, obschon sie den gleichen Text wie vorher haben, auf einmal anders ausgelegt und so als Grundlage für Unrecht ausgenutzt. Ein anderes Beispiel ist das BGB, welches schon im Kaiserreich, im 1. Weltkrieg unter der Kommando-Herrschaft der Obersten Heeresleitung, in den Revolutions- und Bürgerkriegswirren danach, in der Weimarer Republik, im Dritten Reich vor dem 2. Weltkrieg, während des 2. Weltkrieges, danach in allen vier Besatzungszonen, und sodann in Westdeutschland (und für einige Zeit auch in der DDR) galt und seit der Wiedervereinigung in Deutschland nunmehr modifiziert durch das Europarecht weiter

⁸ Entwurf einer Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union, [hier](#) abrufbar (Stand: 19.06.2021).

gilt. Doch etliche Kerntexte des BGB haben sich in der ganzen Zeit gar nicht geändert. Es wurde nur in unterschiedlichen historischen Kontexten verschieden ausgelegt und angewendet. Das scheint ja ein sehr leistungs- und anpassungsfähiges Gesetz zu sein. Das ist ein Problem: Wenn es so anpassungsfähig ist, kann es dann leicht auch für Unrecht in den Dienst gestellt werden?

Es ist auch ein weiteres Problem für Software-Entwickler, die versuchen, mit Programmen die Rechtslage abzubilden und sich damit abfinden müssen, dass sich eine Rechtslage auch schon mal ändern kann. Und das auch ohne explizite Änderung eines Gesetzestextes, wenn die Gerichte – z.B. BGH oder BVerfG – entscheiden, sie anders anzuwenden. Das erfährt eine Software von selber aber nicht.

Wenn also schon früher die juristische Tätigkeit Unrecht ermöglichte, als dieses noch gar nicht standardisiert und zugleich digital möglich war, muss man konstatieren, dass das Potenzial für juristisches Unrecht heute noch viel größer ist, wenn dieses Unrecht auf einmal standardisiert und digital erzeugt werden kann. Schon früher war Unrecht offensichtlich massenhaft möglich, aber digitalisiert könnte es in viel größerem Umfang massenhaft daherkommen. Legal Tech also als Rechtsstaatsrisiko? Es kommt darauf an...

Wäre es nicht denkbar, dass auch standardisierte und digitale Rechtsdienstleistungen ein Legal-Tech-Unternehmen in Konfliktlagen bringen und Anfechtungen aussetzen kann? Ob nun zum Beispiel im Verbraucherschutz Aufträge von Minderheiten (die ein Algorithmus zu erkennen vermeint), schlechter oder langsamer bearbeitet werden, oder nur selektiv aus politischen oder finanziellen Gründen gegen bestimmte Anspruchsgegner vorgegangen wird?

Kann es nicht sein, dass Legal-Tech-Unternehmen auch Entscheidungen in belastenden Situationen fällen? Das mag z.B. im Sozialrecht sein, wo ein Unternehmen vielleicht ungünstige oder wenig ertragreiche Fälle doch nicht annimmt und so den versprochenen besseren Zugang zum Recht doch vereitelt? Wer würde das je erfahren?

Oder wenn Legal-Tech-Unternehmen in voraus-eilendem Gehorsam Daten ihrer Kunden an den Staat herausgeben, z.B. unter Bruch von Datenschutz und Mandatsgeheimnis für Ermittlungen, um so einem Entzug einer Inkassolizenz vorzu-

beugen – undenkbar? Ja, in einem Rechtsstaat schon, aber hier geht es ja gerade um die Anfechtungen und Konfliktlagen, wenn der Rechtsstaat also bröckelig wird. Das kann immer vorkommen.

Die geneigten Leser mögen jetzt einmal innehalten und sich selbst jeweils ein Beispiel für Unrecht durch Legal-Tech-Unternehmen ausmalen, unter scheinbar korrektem Einsatz juristischer Methoden, und hier einsetzen:

[_____, zwar _____, aber _____, denn _____.]

Furchtbar, was einem so einfällt, oder? Oder nicht?

Und das ist auch denkbar, wenn der Staat – wie ein Legal-Tech-Unternehmen – die Justiz in eine digitale Arbeitsweise überführt und seine Justizdienstleistungen standardisiert und digital anbietet. Und falls zukünftig eingeführt wird, sobald technisch möglich, Gerichtsentscheidungen durch Algorithmen und Online-Plattformen vorzustrukturieren oder gar (vorläufig) automatisiert zu erlassen, gilt: Automatisiert gefällte Gerichtsentscheidungen können auch mal falsch sein oder, je nach politischer Ausrichtung der Leitung der Justizbehörden, auch mal absichtlich Fehlentscheidungen sein und diese Fehlentscheidungen dann unter falschen Begründungen verdecken. Wie will man das überhaupt herausfinden, wenn die Öffentlichkeit die eingesetzte Software nicht mehr durchschaut und versteht, auch nicht durch Intermediäre, die eingesetzt werden?

Beim Cum-Ex-Steuerraub haben etwa einige Anwälte anscheinend eine „unbegrenzte Auslegung“ des Steuerrechts vorgenommen und keine Gesetzeslücke ausgenutzt (oder wenn, dann haben Sie die Gesetzeslücke vielleicht erst mit einer im Ergebnis doch nicht vertretbaren Auslegung ins Gesetz hineininterpretiert) und dann haben die Mandanten mehrfach Steuerrückzahlungen vom Staat kassiert. Eigentlich hätte da schon die alte Regel greifen müssen: „das macht man nicht / „it's not done“.

Was hilft dagegen? Nun, wenn man als Jurist, ob nun als Richter, Anwalt, Behörde oder Legal-Tech-Unternehmen, bei einer fragwürdigen Rechtsanwendung ein Störgefühl empfindet (und die meisten werden es empfinden), dann nehme man dieses Störgefühl ernst und frage sich stets:

Kann das noch richtig sein, was ich hier tue (um dann ggf. als Beamter gegen eine Weisung zu remonstrieren oder in der Privatwirtschaft Whistleblower zu werden). Das müssen sich in Sachen Cum-Ex etliche Anwälte gefragt haben, aber sie haben dann dieses Störgefühl leider allesamt ignoriert.

Wenn Legal-Tech-Unternehmen Rechtsdienstleistungen anbieten, wird es also auch auf ihre rechtsstaatliche Haltung und ihr Einstehen für die Grundwerte des Grundgesetzes ankommen. Das ist auch gar kein Gegensatz zur wirtschaftlichen Tätigkeit, denn Rechtsanwaltskanzleien sind auch wirtschaftlich tätig und dennoch Elemente des Rechtsstaats und – ja doch – Organe der Rechtspflege.

Auch Legal-Tech-Unternehmen werden mit rechtlichen und ethischen Konflikten umzugehen haben. Zuerst müssen sie aber auch in der Lage sein, diese zu erkennen. Dazu ist es nötig, dass diese Unternehmen verstehen, dass sie nicht einfach ein starkes Programm abarbeiten, sondern am täglichen Rechtsstaat und seiner Bewahrung mitarbeiten.

Wer also in einem Legal-Tech-Unternehmen arbeitet, muss auch, wenn er sieht, dass sein Arbeitgeber insofern versagt, Mut zur Gegenrede haben. Wo soll dieserherkommen, wenn man ein abhängiger, angestellter Syndikusanwalt ist?

Wenn Legal-Tech-Unternehmen und ihre Mitarbeiter ernsthaft Rechtsdienstleistungen erbringen und juristische Tätigkeiten in eine digitale Arbeitsweise überführen wollen, werden sie also auch ein methodisches Reflexionspotenzial zur Behandlung ethischer Dilemmata an den Schnittstellen von Recht und Ethik benötigen. Und woher soll das kommen?

Zu guter Letzt: Wenn jetzt schon die Jurastudierenden neue Inhalte verinnerlichen sollen, nämlich die Befassung mit Justizunrecht und daran methodisches Reflexionspotenzial bilden sollen, müssten vielleicht auch die älteren Anwältinnen und Anwälte, bei denen das im Studium eben nicht so recht drankam, zu einer Fortbildung verpflichtet werden. Auch für Legal-Tech-Unternehmen ist vielleicht eine ähnliche Vorschrift wie § 5a Abs. 2 DRiG als Festlegung des ethischen Kerns digitaler Rechtsdienstleistungen in einem demokratischen und sozialen Rechtsstaat nötig, um zu gewährleisten, dass nicht, wenn die Zeiten wieder härter werden sollten, Rechtsdienstlei-

stungen, die in digitaler Arbeitsweise angeboten werden, massenhaft und auf Knopfdruck in vorausseilendem Gehorsam ins Unrecht abdrehen.

Man mag es für abwegig halten, dass das jemals (wieder) geschieht. Die Geschichte lehrt anderes. Der Gesetzgeber hat deswegen seine Befürchtungen deutlich gemacht und in Gesetzesform gegossen.

Allerdings: Es entbehrt, wie man so sagt, nicht einer gewissen Ironie, dass jetzt schon der Gesetzgeber die Juristen gesetzlich darauf verpflichten möchte, in der Lage zu sein, Recht nicht als Unrecht anzuwenden. Als wenn der Gesetzgeber das Einhalten des Rechts wirklich gesetzlich anordnen könnte: Das versteht sich doch von selbst! Deswegen heißen Gesetze Gesetze! Dass sich das eventuell in Deutschland aber doch nicht von selbst versteht, spricht Bände. Man denke mal darüber nach.

Aber es geht ja gerade darum, zu verhindern, dass die Juristen in der Rechtspraxis das geschriebene Recht ins Unrecht verdrehen. Wie kann ein Gesetzgeber versuchen, das zu verhindern? Nun: Durch eine gute Ausbildung der Juristen eben, durch das Lernen an historischen Beispielen. Mein Wunsch ist deshalb, dass diese Gesetzesänderung von den Universitäten und den Studierenden angenommen wird und sich alle mit dem historischen Justiz-Unrecht befassen, um daraus zu lernen und um zu verstehen, welches Potenzial zu Unrecht und Missbrauch auch heutzutage noch unsere juristischen Praktiken und Methoden haben.

CTRL

Cologne Technology **R**&Law
review

+
Hier geht es zur
ganzen Ausgabe.

Dort findest du auf über
100 Seiten in 15 Aufsätzen
alles von NFTs über Legal
Tech im Strafprozess bis
hin zum Stand des
E-Examens in NRW.

